



# STADT RENNINGEN

## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) der Stadt Renningen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO); §§ 2, 6, 9, 11, 12, 13, 15, 20 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG); § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes Baden-Württemberg (LGebG); des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg (BestattG BW); § 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) und §§ 132, 193 des Baugesetzbuches Baden-Württemberg (BauGB) hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 21.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) in der Fassung vom 16.12.2019, gültig ab 01.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### **§ 5a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Renningen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKS)**

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Renningen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKS) in der Fassung vom 31.05.2017, gültig ab 08.06.2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**§ 3a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 3**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 20.07.2015, gültig ab 01.09.2015 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**§ 4a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 4**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des  
Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle in der Fassung vom 25.05.2020, gültig ab 11.06.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**§ 6a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 5**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren**

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Fassung vom 17.12.2001, gültig ab 01.01.2002 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 6**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Sozialstation Renningen**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Sozialstation Renningen in der Fassung vom 28.01.2019, gültig ab 01.02.2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 7**

#### **Änderung Gebührenordnung für die Benutzung der Festhalle Stegwiesen**

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Festhalle Stegwiesen in der Fassung vom 14.01.1991, gültig ab 18.01.1991 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 8**

#### **Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Stadionsporthalle**

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Stadionsporthalle in der Fassung vom 04.02.1991, gültig ab 01.04.1991 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**§ 3a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 9**

**Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Rankbachhalle**

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Rankbachhalle in der Fassung vom 04.02.1991, gültig ab 01.04.1991 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**§ 3a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 10**

**Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Schulturnhalle  
Malmsheim**

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Schulturnhalle Malmsheim in der Fassung vom 04.02.1991, gültig ab 01.04.1991 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**§ 3a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 11**

**Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Begegnungsstätte im  
Ortssteil Malmsheim**

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Begegnungsstätte im Ortssteil Malmsheim in der Fassung vom 23.05.2001, gültig ab 01.07.2001 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**§ 3a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 12**

**Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses**

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses in der Fassung vom 04.02.1991, gültig ab 01.04.1991 wird, sofern sie über den 01.01.2023 hinaus Bestand hat, wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**§ 3a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 13**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Renningen, den 21.12.2022

gez.  
Wolfgang Faißt  
Bürgermeister

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Renningen, Hauptstr.1, 71272 Renningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden ist oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.